

## **Befugnis zur Verfassung von Einreichplänen – Klärung von Zweifelsfragen**

Von RA Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider, bpv Hügel Rechtsanwälte Wien/Mödling/Baden/Brüssel

*In Bauverfahren taucht immer wieder die Frage auf, ob der Verfasser der Einreichpläne hierzu überhaupt befugt war. Der vorliegende Beitrag gibt eine Anleitung, auf welche Kriterien es dabei ankommt.*

§ 25 Abs 1 NÖ BO 2014 bestimmt: „Der Bauherr hat mit der Planung und Berechnung des Bauvorhabens, einschließlich der Erstellung des Energieausweises, mit Überprüfungen und der Ausstellung von Bescheinigungen Fachleute zu betrauen, die hiezu nach deren einschlägigen Vorschriften (z. B. gewerberechtlich oder als Ziviltechniker) befugt sind.“

Mit „*einschlägigen Vorschriften*“ ist dabei das jeweilige Berufsrecht gemeint. Es kommt sohin darauf an, ob die Berufsbefugnis jener Person, welche die Einreichpläne verfasst und unterschrieben hat, die Verfassung von baurechtlichen Einreichplänen mitumfasst.

Aus dem Klammerausdruck in § 25 Abs 1 NÖ BO 2014 ist abzuleiten, dass jedenfalls gewisse Gewerbetreibende und gewisse Ziviltechniker zur Verfassung von Einreichplänen befugt sind. Auf diese soll die folgende Untersuchung beschränkt sein, da einzig ihnen für die Verfassung von Einreichplänen praktische Bedeutung zukommt.

Keine Betrauung befugter Fachleute ist gemäß § 25 Abs 1 NÖ BO 2014 ausnahmsweise dann erforderlich, wenn der Bauherr oder einer seiner Dienstnehmer selbst diese Befugnis besitzt, dh selbst über eine entsprechende Gewerbeberechtigung oder Ziviltechnikerbefugnis verfügt.<sup>1</sup>

### **Gewerbetreibende, die zur Verfassung von Einreichplänen befugt sind**

Zur Erstellung von Einreichplänen jeder Art befugt sind nur Inhaber einer Gewerbeberechtigung für das Baumeistergewerbe im Sinne des § 94 Z 5 Gewerbeordnung 1994 („GewO 1994“). Baumeister sind nämlich gemäß § 99 Abs 1 Z 1 GewO 1994 berechtigt, Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen und zu berechnen. Dies schließt selbstverständlich auch die Erstellung der Einreichpläne im Rahmen eines Bauverfahrens mit ein.

Zur Verfassung von Einreichplänen beschränkt auf Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, befugt sind gemäß § 149 Abs 4 GewO 1994 ferner auch Holzbau-Meister im Sinne des § 94 Z 82 GewO 1994. Diese dürfen daher etwa Massiv-Holzhäuser und Fertigteile-Holzhäuser einschließlich von Streifenfundamenten und Fundamentplatten planen,<sup>2</sup> nicht aber Häuser, deren Erdgeschoß aus Ziegeln oder Beton besteht.<sup>3</sup>

Grundsätzlich nicht zur Verfassung baurechtlicher Einreichpläne befugt sind Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) im Sinne des § 94 Z 69 GewO 1994. Deren Berechtigungsumfang wird dadurch bestimmt, die Gewerbeberechtigung als Ingenieurbüro gemäß § 134 Abs 1 GewO 1994 immer nur für ein Fachgebiet begründet werden kann, das einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entspricht.<sup>4</sup> Zum Berechtigungs-

<sup>1</sup> W. Pallitsch/Ph. Pallitsch/W. Kleewein, BauR NÖ<sup>11</sup> (2020) § 25 NÖ BO Anm 3.

<sup>2</sup> Gruber/Paliego-Barfuß, GewO 1994<sup>7</sup> § 149 GewO 1994 (Stand 1.10.2017, rdb.at) Anm 8.

<sup>3</sup> Vgl Gruber/Paliego-Barfuß, GewO 1994<sup>7</sup> § 149 GewO 1994 (Stand 1.10.2017, rdb.at) Anm 2.

<sup>4</sup> Gruber/Paliego-Barfuß, GewO 1994<sup>7</sup> § 134 GewO 1994 (Stand 1.10.2017, rdb.at) Anm 6.

umfang der Ingenieurbüros zählt gemäß § 134 Abs 1 GewO 1994 zwar an sich auch die Verfassung von Plänen; dies gilt allerdings grundsätzlich nicht für Baupläne, weil § 134 Abs 3 GewO 1994 Ingenieurbüros auf Fachgebieten der Baugewerbe (Baumeister, Brunnenmeister, Holzbau-Meister, Steinmetzmeistern einschließlich der Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher) verbietet. Unzulässig ist daher insbesondere die Einrichtung sog „bautechnischer Büros“, weil die Verfassung von Bauplänen grundsätzlich dem Baumeistergewerbe vorbehalten ist.<sup>5</sup>

Ausgenommen vom Verbot, eine Gewerbeberechtigung auf zum Baumeistergewerbe gehörenden Gebieten zu begründen, sind allerdings gemäß § 134 Abs 3 GewO 1994 Ingenieurbüros für Innenarchitektur sowie Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft. Beschränkungen für die Tätigkeit als Planverfasser im Bauverfahren ergeben sich allerdings daraus, dass auch solche Ingenieurbüros Planungen nur immer im Rahmen ihrer Befugnis vornehmen dürfen:

- Ingenieurbüros für Innenarchitektur dürfen Pläne einschließlich Einreichpläne selbst erstellen, soweit diese das Gebäudeinnere betreffen. Dies schließt auch Planungen betreffend das Äußere des Gebäudes mit ein, soweit ein Zusammenhang mit einer relevanten Innenraumgestaltung besteht; ein Beispiel hierfür wäre die Planung von Gaupen, Terrassen und Balkonen, die mit einem Dachbodenausbau im Zusammenhang stehen.<sup>6</sup> Die Verfassung von Einreichplänen ohne Zusammenhang mit der Innenarchitektur, zB für ein vollständiges Gebäude, ist Ingenieurbüros für Innenarchitektur hingegen verwehrt. Auch haben Ingenieurbüros für Innenarchitektur in jenen Bereichen, in denen sie zu Planungen befugt sind, gemäß § 134 Abs 2 GewO 1994 die konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung einem hierzu Befugten zu übertragen, soweit statisch relevante Bauteile berührt sind. Ingenieurbüros für Innenarchitektur haben sohin für die Verfassung von Einreichplänen für statisch relevante Bauteile und für statische Berechnungen einen befugten Gewerbetreibenden (Baumeister, eventuell Holzbaumeister) oder einen befugten Ziviltechniker als Subunternehmer beizuziehen; dieser hat insoweit die Pläne zu verfassen und auch zu unterfertigen. Nicht erforderlich ist in diesem Zusammenhang, dass dem Ingenieurbüro für Innenarchitektur im Rahmen des Gesamtauftrags ein wichtiger Teil des Auftrags entsprechend § 32 Abs 1 Z 9 GewO 1994 zukommt, weil § 134 Abs 2 GewO 1994 insoweit eine Sonderregelung (lex specialis) darstellt.<sup>7</sup>
- Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft dürfen Einreichpläne im Rahmen ihres Fachgebiets erstellen. Dazu zählen auch Hochbauten, die dem Fachgebiet Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zuzuordnen sind und in einem räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit einer kulturtechnischen Anlage stehen.<sup>8</sup> Es muss also ein direkter technischer Zusammenhang des Hochbauteils mit der kulturtechnischen Anlage bestehen und eine gemeinsame Planung aus bautechnischen Gründen erforderlich sein;<sup>9</sup> die gesonderte Planung eines Hochbauteils vor oder nach Errichtung der kulturtechnischen Anlage ist Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft somit nicht gestattet. Beispiele für Bauten, für die Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft die Einreichpläne erstellen dürfen, sind Wassertürme, Hochbauteile von Abwasserreinigungsanlagen (Faultürme, Rechengebäude sowie Betriebsgebäude mit Labor und Schaltanlagen usw) sowie Hochbauteile von Pumpenanlagen.<sup>10</sup> Da Bauten, die unmittelbar der Wassernutzung dienen, nicht der NÖ BO 2014 unterliegen,<sup>11</sup> ist die Befugnis der Ingenieurbüros

<sup>5</sup> Gruber/Paliego-Barfuß, GewO 1994<sup>7</sup> § 134 GewO 1994 (Stand 1.10.2017, rdb.at) Anm 9 ff.

<sup>6</sup> Vgl dazu auch VwGH 3.3.2020, Ro 2017/04/0001.

<sup>7</sup> VwGH 3.3.2020, Ro 2017/04/0001. Anders noch LVwG NÖ 16.10.2015, LVwG-SB-14-0007.

<sup>8</sup> Gruber/Paliego-Barfuß, GewO 1994<sup>7</sup> § 134 GewO 1994 (Stand 1.10.2017, rdb.at) Anm 12.

<sup>9</sup> Gruber/Paliego-Barfuß, GewO 1994<sup>7</sup> § 134 GewO 1994 (Stand 1.10.2017, rdb.at) Anm 13.

<sup>10</sup> Gruber/Paliego-Barfuß, GewO 1994<sup>7</sup> § 134 GewO 1994 (Stand 1.10.2017, rdb.at) Anm 12.

<sup>11</sup> VfSlg 12.842/1992.

für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zur Planverfassung für Einreichpläne im Sinne der NÖ BO 2014 allerdings von untergeordneter Bedeutung.

## **Ziviltechniker, die zur Erstellung von Einreichplänen befugt sind**

Die Ziviltechnikerbefugnis wird gemäß § 2 Ziviltechnikergesetz 2019 („ZTG 2019“) immer nur für bestimmte Fachgebiete verliehen. Im Rahmen dieses Fachgebiets sind Ziviltechniker gemäß § 3 Abs 1 ZTG 2019 unter anderem auch zur Erbringung von planenden Leistungen berechtigt.

Bei den Ziviltechnikern ist gemäß § 1 Abs 2 ZTG 2019 zwischen den Berufsfeldern Architekt und Ingenieurkonsulent zu unterscheiden.

- Architekten sind gemäß § 3 Abs 2 Z 1 ZTG 2019 zur Planung von Projekten ihres Fachgebiets befugt. Dies bedeutet, dass Architekten zur vollständigen Planung von Projekten für Hoch- und Tiefbauvorhaben jeder Art befugt sind. Sie dürfen daher Einreichpläne für Hoch- und Tiefbauvorhaben jeder Art erstellen. Nur in jenen seltenen<sup>12</sup> Fällen, in denen die Berufsbefugnis eines Architekten auf Innenarchitektur beschränkt ist, erscheint die Befugnis zur Planverfassung ähnlich beschränkt wie bei den Ingenieurbüros für Innenarchitektur.
- Die Befugnis als Ingenieurkonsulent kann dagegen für über 60 verschiedene Fachgebiete verliehen werden.<sup>13</sup> Daher ist bei Ingenieurkonsulenten immer im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit ihre Berufsbefugnis auch die Erstellung von Einreichplänen in Bauverfahren mitumfasst. Zur Erstellung von Einreichplänen aller Art befugt sind wohl Ingenieurkonsulenten für die Fachgebiete „Bauwesen/Bauingenieurwesen“, „Bauplanung und Baumanagement“, „Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen“.<sup>14</sup> Dagegen erscheinen Ingenieurkonsulenten für „Hochbau“, „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“, „Landschaftsplanung und Landschaftspflege“ nur zur Erstellung von Einreichplänen für ihrem Fachgebiet entsprechende Bauten befugt. Daher darf beispielsweise der Ingenieurkonsulent für Hochbau nicht Planungen im Bereich des Tiefbaus vornehmen, und ein Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft darf etwa Kläranlagen und jener für Landschaftsplanung und Landschaftspflege etwa Stützmauern planen.

Zu beachten ist ferner, dass die Ziviltechniker gemäß § 3 Abs 1 ZTG 2019 auch zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen berechtigt sind, sofern wichtige Teile der Arbeiten dem Fachgebiet des Ziviltechnikers zukommen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Ziviltechniker, der nicht über die entsprechende Befugnis verfügt, die Verfassung von Einreichplänen als Teil eines Gesamtauftrags ebenfalls übernehmen darf; er hat sich dabei allerdings eines Subunternehmers mit ausreichender Befugnis zu bedienen, der diesfalls die Baupläne zu verfassen und zu unterfertigen hat. Das Kriterium „wichtige Teile“ in § 3 Abs 1 ZTG 2019 wird dabei im gleichen Sinn zu verstehen sein wie nach § 32 Abs 1 Z 9 GewO 1994: Der von der eigenen Berufsbefugnis des Ziviltechnikers abgedeckte Anteil muss demnach zwar nicht wertmäßig überwiegen, aber einen unabdingbaren Teil der Gesamtleistung darstellen.

## **Wer kontrolliert?**

<sup>12</sup> Für NÖ wirft das österreichweite Ziviltechnikerverzeichnis über das Portal [www.ziviltechniker.at](http://www.ziviltechniker.at) keinen einzigen auf das Fachgebiet Innenarchitektur beschränkten Architekten aus, für Wien gerade einmal drei.

<sup>13</sup> Zur Liste der Fachgebiete siehe [https://wien.arching.at/ziviltechnikerinnen/aufgaben\\_der\\_ziviltechnikerinnen/befugnisse.html](https://wien.arching.at/ziviltechnikerinnen/aufgaben_der_ziviltechnikerinnen/befugnisse.html).

<sup>14</sup> Vgl dazu § 6 Abs 2 lit c ZTG, BGBl 1957/146, idF der Novelle BGBl 1978/143, der den Berechtigungsumfang, anders als das geltende ZTG 2019, ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben hat. Danach waren ua Ingenieurkonsulenten für Bauwesen bzw für Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen zum Entwurf, zur Oberleitung und zur Überwachung der Ausführung von Projekten ihres Fachgebietes befugt; unter Entwurf ist dabei auch die Planung zu verstehen.

Nach § 25 Abs 1 NÖ BO 2014 ist der Planverfasser verpflichtet, der Baubehörde auf Verlangen den Nachweis seiner Befugnis vorzulegen. Die Baubehörde (in der Regel in 1. Instanz der Bürgermeister und in 2. Instanz der Gemeindevorstand) kann somit vom Planverfasser den Nachweis seiner Gewerbeberechtigung bzw seiner Ziviltechnikerbefugnis verlangen. Als Nachweis kommen dabei primär in Betracht:

- Bei Gewerbetreibenden: ein Auszug aus dem Gewerberegister (diesen kann die Gemeinde allerdings auch selbst über <https://www.gisa.gv.at/fshost-gisa-p/user/formular.aspx?pid=3e8b81d122df415db65b1ec312d5a452&pn=Be2102a48c44b427fa29b85296c7f6b3f#scrollid1> erstellen)
- Bei Ziviltechnikern: eine Kopie des Ziviltechnikerausweises
- Bei Ziviltechnikergesellschaften: eine Kopie des Verleihungsbescheides

Wird der Nachweis der Befugnis nicht erbracht, so ist dem Bauwerber mittels Verbesserungsauftrag (§ 13 Abs 3 AVG) aufzutragen, binnen angemessener Frist Pläne vorzulegen, die durch eine hierzu befugte Person unterfertigt sind. Bei ungenütztem Verstreichen dieser Frist ist das Bauansuchen zurückzuweisen.

### Checklist: Befugnis zur Verfassung von Einreichplänen

Berufsberechtigung	Befugnis zur Verfassung von Einreichplänen
Baumeister (§ 94 Z 5 GewO 1994)	uneingeschränkt
Holzbau-Meister (§ 94 Z 82 GewO 1994)	eingeschränkt auf Bauten, die „ihrem Wesen nach“ Holzkonstruktionen sind
Ingenieurbüros allgemein (§ 94 Z 69 GewO 1994)	nein
Ingenieurbüros für Innenarchitektur	nur betreffend das Gebäudeinnere, für das Gebäudeäußere nur bei einem Zusammenhang mit der Innenarchitektur; konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung für statisch relevante Bauteile ist einem hiezu Befugten zu übertragen
Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft	wenn ein direkter technischer Zusammenhang mit einer kulturtechnischen Anlage besteht und eine gemeinsame Planung aus bautechnischen Gründen erforderlich ist
Architekten	unbeschränkt
Innenarchitekten	siehe Ingenieurbüros für Innenarchitektur
Ingenieurkonsulenten	abhängig vom Fachgebiet

Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider ist Partner der bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH und unterrichtet Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien. Als Rechtsanwalt berät er insbesondere Gemeinden zu allen Fragen des öffentlichen Rechts.

